

Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Hilfswissenschaften.

| | 1. Kurs | 2. Kurs |
|--|---------|---------|
| 7. Allgemeine und spezielle Botanik; Pflanzenkrankheiten | 2 | — |
| 8. Zoologie | 1 | — |
| 9. Physik | 2 | — |
| 10. Chemie | 4 | 1 |

III. Landwirtschaftslehre.

| | | |
|--|----|----|
| 11. Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau; Samenkunde | 4 | 6 |
| 12. Obstbau und Obstverwertung; Gemüsebau | 3 | 2 |
| 13. Allgemeine und spezielle Tierzucht und Fütterungslehre | 5 | 4 |
| 14. Pferdehaltung und Pferdezucht | — | 1 |
| 15. Forstwirtschaft | — | 1 |
| 16. Alp- und Weidwirtschaft | — | 1 |
| 17. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen | 1 | — |
| 18. Landwirtschaftliches Bauwesen | 1 | — |
| 19. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen | — | 1 |
| 20. Landwirtschaftliche Betriebslehre | 3 | 3 |
| 21. Milchwirtschaft | — | 2 |
| 22. Landwirtschaftliche Buchführung | — | 2 |
| 23. Gesetzeskunde | — | 2 |
| 24. Tierheilkunde | — | 2 |
| Total | 37 | 36 |

Dem Unterricht in Bienenzucht sind pro Winter in beiden Klassen mindestens 8 Stunden einzuräumen.

§ 2. Für Exkursionen und Übungen ist per Woche ein Nachmittag und für Vortragsübungen der Schüler ein Wochenabend zu reservieren.

§ 3. Dieser Lehrplan tritt mit dem Bezug der neuen Schule auf Wallierhof in Kraft.

3. Verschiedenes.

- 3. Verordnung betreffend Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern im Kanton Solothurn. (Vom 10. Juli 1931.)**

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

- 1. Stipendienordnung. (Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Juli 1931.)**

2. Primar- und Sekundarschule.

2. **Lehrziele und Unterrichtspläne der Primarschulen des Kantons Baselstadt [Knaben- und Mädchen-Primarschule].** (Genehmigt vom Erziehungsrat am 30. März 1931.)
-

3. **Lehrziel der Knabensekundarschule Basel [mit Unterrichtsplan].** (Vom Erziehungsrat am 19. Oktober 1931 provisorisch genehmigt.)
-

4. **Lehrplan für die Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt.** [Provisorisch.] (Vom Erziehungsrat genehmigt am 16. Februar 1931.)
-

3. Realschule.

5. **Unterrichtsplan und Lehrziel der Mädchenrealschule.** [Provisorisch.] (Genehmigt vom Erziehungsrat am 22. Juni 1931.)
-

4. Höhere Mittelschulen.

6. **Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. März 1931.)

Der Erziehungsrat hat in Ausführung des § 30 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 und mit Rücksicht auf das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 und die Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Oberleitung der Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt wird von der kantonalen Maturitätskommission besorgt.

Die kantonale Maturitätskommission setzt sich zusammen aus den Direktoren der Gymnasien und der Handelsschule und je einem Lehrer dieser Anstalten und wird mit ihrem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die jeweilige Amtsdauer des Regierungsrates ernannt. Der Erziehungsrat hat das Recht, 1—2 weitere Mitglieder in die kantonale Maturitätskommission abzuordnen.

A. Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und an der kantonalen Handelsschule.

§ 2. Die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und an der Handelsschule finden jeweilen am Schlusse des Courses der obersten Klasse statt. Es werden zu denselben nur solche Kandidaten zugelassen, die während des ganzen letzten Jahresurses regelmäßige

Schüler waren und vor dem 15. April das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Antrag der Schule.

§ 3. Die Prüfungen werden von den Inspektionen der Gymnasien und der Handelsschule abgenommen. Jeder Fachprüfung wohnt ein Experte bei. Das Amt eines Experten wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Vorschlag der Inspektion Mitgliedern der Inspektion der betreffenden Schule, Lehrern der Gymnasien und der Handelsschule, die an den obersten Klassen regelmäßig oder zeitweilig unterrichten, Dozenten der Universität oder weiteren geeigneten Personen übertragen.

Die Lehrer der obersten Klasse wirken bei der Prüfung als Examinatoren mit.

Die Maturitätsprüfungsprogramme sind der kantonalen Maturitätskommission zur Überprüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

§ 4. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) am humanistischen Gymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Griechisch;
- b) am Realgymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Englisch;
- c) am mathematisch - naturwissenschaftlichen Gymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Physik oder darstellende Geometrie;
- d) an der Gymnasialabteilung des Mädchengymnasiums: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Englisch;
- e) an der Realabteilung des Mädchengymnasiums: Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch;
- f) an der Maturitätsabteilung der Handelsschule: Deutsch, Französisch, Mathematik, Wirtschaftslehre.

Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtpensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als auf den Umfang der Kenntnisse zu legen.

Die Wahl unter den alternierenden Fächern wird von den Inspektionen getroffen.

§ 5. In den übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächern wird die Erfahrungsnote der Schule ins Maturitätszeugnis eingesetzt. Sie wird in diesen Fächern aus den Leistungsnoten der Quartalzeugnisse desjenigen Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, berechnet, wobei die Leistungsnoten des letzten Quartals doppelt gerechnet werden.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

§ 7. Schriftlich wird in den in § 4 erwähnten Fächern geprüft. Die Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für das Lateinische in einer Übersetzung ins Lateinische oder aus dem Lateinischen, für das Griechische in einer Übersetzung in die Muttersprache, für die modernen Fremdsprachen in einer Übersetzung in die Fremdsprache oder in einer freien Arbeit, für die Wirtschaftslehre in einem Aufsatz oder in der Beantwortung bestimmter Fragen, für die übrigen Fächer in der Lösung einiger Aufgaben beziehungsweise in der Beantwortung bestimmter Fragen.

Die Themata für die schriftlichen Arbeiten und allfällige Hilfen werden auf Vorschlag des Examinators durch diesen und den Experten bestimmt.

Für die schriftlichen Arbeiten wird eine Zeit von höchstens vier Stunden anberaunt.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht, während der ersten Stunde unter Aufsicht des Examinators, angefertigt, nachher vom Examinator korrigiert und beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt.

§ 8. Mündlich wird in den in § 4 erwähnten Fächern geprüft.

Die mündliche Prüfung findet in Gruppen von höchstens fünf Kandidaten statt; die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt 50 Minuten.

Die Wahl des Prüfungsstoffes ist dem Examinator freigestellt.

Zu den mündlichen Prüfungen sind der Vorsteher des Erziehungsdepartementes und die Mitglieder des Erziehungsrates einzuladen. Den Lehrern der Anstalt soll die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen durch die Rektoren ermöglicht werden.

§ 9. Nach den Prüfungen setzen der Examinator und der Experte gemeinsam aus dem Ergebnis der Prüfung einerseits und der Erfahrungsnote des betreffenden Faches andererseits die endgültige Maturitätsfachnote fest. Die Erfahrungsnote der Prüfungsfächer ist das arithmetische Mittel aus den Quartalsnoten. Dieser Erfahrungsnote soll kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 10. Die ins Maturitätszeugnis einzusetzenden Fachnoten werden in einer vom Rektor der betreffenden Anstalt geleiteten gemeinsamen Sitzung der Inspektion, der Experten, der Examinatoren und derjenigen Lehrer, die in den Nichtprüfungsfächern (§ 5) den abschließenden Unterricht erteilt haben, zusammengestellt. Auf Grund der festgestellten Noten und nach gemeinsamer Aussprache wird in jedem einzelnen Fall über Erteilung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses Beschluß gefaßt.

§ 11. Die Fachnoten des Maturitätszeugnisses werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet; halbe Noten sind nicht gestattet.

Das Zeugnis der Reife darf nicht erteilt werden, wenn die Summe aller Fachnoten bei 10 Fächern weniger als 36, bei 11 Fächern weniger als 40 beträgt. Ferner schließen in den wissenschaftlichen Fächern eine Note 1, zwei Noten 2, zwei Noten 3 und eine Note 2, vier Noten unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

§ 12. Schüler, beziehungsweise Schülerinnen, die das Maturitätszeugnis nicht erhalten haben, können entweder den letzten Jahreskurs der bisher besuchten Anstalt und am Schluß desselben die Maturitätsprüfung wiederholen oder sich, jedoch frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, zu einer von der eidgenössischen Maturitätskommission oder von der kantonalen Maturitätskommission veranstalteten Maturitätsprüfung melden.

§ 13. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit führen zur sofortigen Rückweisung von der ganzen Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Antrag der Inspektion Ausschließung für immer verfügt werden.

§ 14. Die Maturitätszeugnisse sollen enthalten:

- a) Die Aufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Baselstadt;
- b) den Namen der Anstalt, die sie ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
- f) die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartementes, des Präsidenten der Inspektion und des Rektors der Anstalt.

Die Beifügung einer Generalnote ist obligatorisch.

Maturitätszeugnisse, die der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925“ entsprechen, erhalten den Vermerk: Maturitätsausweis nach Typus A (beziehungsweise B, beziehungsweise C), ausgestellt nach der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925“.

§ 15. Die Lehrer der Gymnasien und der Handelsschule haben sich bei den Maturitätsprüfungen als Experten und Examinatoren ohne Anspruch auf Entschädigungen zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Entschädigung anderer bei den Maturitätsprüfungen mitwirkender Experten wird auf § 20 verwiesen.

B. Maturitätsprüfungen für Kandidaten mit privater Vorbildung und Ergänzungsprüfungen.

§ 16. Für Kandidaten, die einen für ihr Studium erforderlichen Maturitätsausweis nicht besitzen, werden jährlich zweimal, Ende März und Ende September, Maturitätsprüfungen beziehungsweise Ergänzungsprüfungen veranstaltet. Diese Prüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission abgenommen.

Kandidaten der medizinischen Berufsarten und Kandidaten, die in die Eidgenössische technische Hochschule einzutreten beabsichtigen, werden zu diesen Prüfungen nicht zugelassen.

Für diese Maturitätsprüfungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 17. Die Maturitätskommission zeigt die Zeit der Abhaltung der Prüfung und den Termin der Anmeldung im Kantonsblatt an.

§ 18. Die Anmeldungen sind an den Präsidenten der Maturitätskommission zu richten. Es sind beizulegen: 1. ein Nationalitätsausweis; 2. ein Altersausweis; 3. ein Lebenslauf; 4. eine Erklärung über die Wahl des Studiums und des Prüfungstypus; 5. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang.

Die Maturitätskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 19. Die Kandidaten müssen auf den 15. April beziehungsweise 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Kandidaten, die eine bis zur Universität führende Schule während des letzten Jahreskurses verlassen haben, sowie Kandidaten, die an einer solchen Schule die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, werden erst ein halbes Jahr nach der Maturitätsprüfung jener Schulanstalt zugelassen. Kandidaten, die wegen Nichtbeförderung oder Zurückversetzung aus einer solchen Schule vor Beginn des letzten Jahreskurses ausgetreten sind, werden erst nach Ablauf der Zeit zugelassen, die noch nötig gewesen wäre, um an jener Anstalt zur ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen zu werden.

§ 20. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizer Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—, für eine Ergänzungsprüfung Fr. 15.—. Sie ist beim Sekretär des Erziehungsdepartements zu entrichten. Die Quittung ist bei Beginn der Prüfung vorzuweisen.

Das Nähere über die Entschädigungen der Examinatoren und Experten wird in einem auf Vorschlag der Maturitätskommission vom Erziehungsrat zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

§ 21. Die Maturitätskommission bezeichnet die Examinatoren und Experten aus der Zahl ihrer Mitglieder und der Lehrer der Gymnasien. Jeder Prüfung hat ein Experte beizuwohnen.

§ 22. Für die Durchführung der Prüfungen sind die Anforderungen der Maturitätsprogramme des Reglements für die Eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 maßgebend.

§ 23. Die Prüfungen werden nach drei verschiedenen Typen, A. B. C., abgenommen und erstrecken sich auf folgende Fächer:

| | | |
|---|-----------|----------|
| 1. Muttersprache | für Typus | A. B. C. |
| 2. Zweite Landessprache | „ „ | A. B. C. |
| 3. Lateinisch | „ „ | A. B. |
| 4. Griechisch | „ „ | A. |
| 5. Dritte Landessprache oder Englisch | „ „ | B. C. |
| 6. Geschichte | „ „ | A. B. C. |
| 7. Geographie | „ „ | A. B. C. |
| 8. Mathematik | „ „ | A. B. C. |
| 9. Darstellende Geometrie | „ „ | C. |
| 10. Physik | „ „ | A. B. C. |
| 11. Chemie | „ „ | A. B. C. |
| 12. Naturgeschichte | „ „ | A. B. C. |
| 13. Zeichnen | „ „ | A. B. C. |

In den Fächern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 wird schriftlich und mündlich, in den Fächern 6, 7, 10, 11, 12 nur mündlich, im Fache 13 nur schriftlich geprüft. Für die schriftlichen Arbeiten wird eine Zeit von höchstens 4 Stunden anberaumt.

§ 24. Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note nach folgender Bewertung: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 die Noten für ungenügende Leistungen.

§ 25. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit führen zur Zurückweisung von der Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

§ 26. Nach beendigter Prüfung stellt der Präsident der Maturitätskommission auf Grund der erteilten Noten und nach gemeinsamer Besprechung mit den Examinatoren und Experten, sowie nach Maßgabe der in § 11 genannten Bestimmungen fest, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens in einem halben Jahr; dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen,

in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm bei der zweiten Prüfung angerechnet, sofern er sich auf einen Termin anmeldet, der höchstens zwei Jahre hinter der ersten Prüfung liegt. Für die zweite Prüfung hat er die volle Prüfungsgebühr zu bezahlen. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet; dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen.

§ 27. Von der Maturitätsprüfung können durch die Maturitätskommission diejenigen ganz oder teilweise befreit werden, welche ein Maturitätszeugnis einer auswärtigen Anstalt vorlegen, deren Unterrichtsplan den Maturitäts-Programmen des Reglementes für die Eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 vollständig oder größtenteils entspricht.

§ 28. Die von der Maturitätskommission ausgestellten Maturitätszeugnisse tragen die Unterschrift ihres Präsidenten und ihres Schreibers.

§ 29. Die Maturitätskommission erstattet jedes Jahr Bericht an das Erziehungsdepartement.

Art. 30. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die in §§ 3 und 16 dieser Ordnung genannten Prüfungskommissionen ist der Vorsteher des Erziehungsdepartementes zuständig. Es wird jedoch nur dann auf eine Beschwerde eingetreten, wenn sie innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird.

C. Schlußbestimmungen.

§ 31. Durch die vorliegende Ordnung werden die provisorische „Ordnung für die Maturitätsprüfungen“ vom 14. Oktober 1927 und die provisorische Ordnung der Maturitätsprüfungen an der Realabteilung der Töchterschule vom 16. Dezember 1927 aufgehoben. Die neue Ordnung tritt auf den 15. März 1931 in Kraft und Wirksamkeit.

5. Berufsbildung.

7. Lehrplan für die Abendkurse Kleidermachen. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931.)

8. Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Bauzeichnern. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931.)

- 9. Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Zimmerleuten und Maurern.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931.)
-

Nachtrag 1930.

- 10. Verordnung über die Berufslehre der Verkäuferinnen.** (Vom 7. November 1930.)
-

- 11. Reglement betreffend die Verpflichtung der Verkäuferinnenlehrtöchter zum Besuche der beruflichen Fachkurse und zur Ablegung der Lehrlingsprüfung.** (Vom 7. November 1930.)
-

6. Universität.

- 12. Richtlinien zur Wahl des akademischen Studiums.** [Herausgegeben von der Universität Basel.] (Neudruck 1931.)
-

- 13. Ordnung für die Volkshochschulkurse an der Universität Basel.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 20. März 1931.)
-

7. Lehrerschaft aller Stufen.

- 14. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919/25. November 1926/11. Dezember 1930.** (Vom 13. März 1931.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919/25. November 1926/11. Dezember 1930, erläßt folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Der Ausdruck „Lehrer“ bezeichnet in dieser Verordnung Lehrer und Lehrerinnen.

§ 2. Als obere Schule gilt auch das kantonale Lehrerseminar.

§ 3. Die Besoldungen der definitiv angestellten Lehrer werden in runden Beträgen ausbezahlt; Reste werden mit der Dezemberbesoldung ausgerichtet. Teile eines Monats werden in der Regel nach der Zahl der geleisteten Dienstage und der zwischen diese fallenden Sonn- und Feiertage berechnet. Die Tagesbesoldung wird aus der Monatsbesoldung berechnet (ein Monat = 30 Tage). Die Besoldungen für Überstunden und besondere Entschädigungen werden in der Regel am Ende des Jahres oder am Ende des Schuljahres ausbezahlt.

Die Besoldungen für die einzelnen Dienstjahre der verschiedenen Lehrerkategorien ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

| Dienst- jahr | Lehrer | | | | Lehrerinnen | |
|-----------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------|------------------------|-------------------------|---------------------------|
| | an untern Schulen | an mittlern Schulen | der Handels- fachschule | an obern Schulen | an untern Schulen | an mittlern Schulen |
| | bei einer Pflichtstundenzahl von | | | | | |
| | 30—32 | 26—30 | 26—30 | 20—28 | 25—28 | 24—27 |
| 1 | 6200 | 7200 | 7800 | 8400 | 5000 | 5600 |
| 2 | 6375 | 7385 | 7985 | 8580 | 5150 | 5765 |
| 3 | 6550 | 7570 | 8170 | 8760 | 5300 | 5930 |
| 4 | 6725 | 7755 | 8355 | 8940 | 5450 | 6095 |
| 5 | 6900 | 7940 | 8540 | 9120 | 5600 | 6260 |
| 6 | 7075 | 8125 | 8725 | 9300 | 5750 | 6425 |
| 7 | 7250 | 8310 | 8910 | 9480 | 5900 | 6590 |
| 8 | 7425 | 8495 | 9095 | 9660 | 6050 | 6755 |
| 9 | 7600 | 8680 | 9280 | 9840 | 6200 | 6920 |
| 10 | 7775 | 8865 | 9465 | 10020 | 6350 | 7085 |
| 11 | 7950 | 9050 | 9650 | 10200 | 6500 | 7250 |
| 12 | 8125 | 9235 | 9835 | 10380 | 6650 | 7415 |
| 13 | 8300 | 9420 | 10020 | 10560 | 6800 | 7580 |
| 14 | 8475 | 9605 | 10205 | 10740 | 6950 | 7745 |
| 15 | 8650 | 9790 | 10390 | 10920 | 7100 | 7910 |
| 16 | 8825 | 9975 | 10575 | 11100 | 7250 | 8100 |
| 17 | 9000 | 10200 | 10800 | 11280 | | |
| 18 | | | | 11460 | | |
| 19 | | | | 11600 | | |

| Dienst- jahr | Lehrerin- nen der Handels- fachschule | Lehrerin- nen an obern Schulen | Arbeits- lehre- rinnen | Koch- und Haus- haltungs- lehrerinnen | (für einen Kochkurs) | Kinder- gärtne- rinnen |
|-----------------|--|---|------------------------------|--|----------------------------|------------------------------|
| | bei einer Pflichtstundenzahl von | | | | | |
| | 24—27 | 20—26 | 24—28 | 25 | 5 | — |
| 1 | 6200 | 6300 | 4000 | 4500 | 900 | 3600 |
| 2 | 6365 | 6480 | 4150 | 4650 | 930 | 3720 |
| 3 | 6530 | 6660 | 4300 | 4800 | 960 | 3840 |
| 4 | 6695 | 6840 | 4450 | 4950 | 990 | 3960 |
| 5 | 6860 | 7020 | 4600 | 5100 | 1020 | 4080 |
| 6 | 7025 | 7200 | 4750 | 5250 | 1050 | 4200 |
| 7 | 7190 | 7380 | 4900 | 5400 | 1080 | 4320 |
| 8 | 7355 | 7560 | 5050 | 5550 | 1110 | 4440 |
| 9 | 7520 | 7740 | 5200 | 5700 | 1140 | 4560 |
| 10 | 7685 | 7920 | 5350 | 5850 | 1170 | 4680 |
| 11 | 7850 | 8100 | 5500 | 6000 | 1200 | 4800 |
| 12 | 8015 | 8280 | 5650 | 6150 | 1230 | 4920 |
| 13 | 8180 | 8460 | 5800 | 6300 | 1260 | 5040 |
| 14 | 8345 | 8640 | 5950 | 6450 | 1290 | 5160 |
| 15 | 8510 | 8820 | 6100 | 6600 | 1320 | 5280 |
| 16 | 8700 | 9000 | 6200 | 6700 | 1340 | 5400 |

Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule:

| Dienst- jahr | Werk- meister | Werkstatt- lehrer mit handwerk- licher Vorbildung | Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht mit Mittel- lehrerdiplom | Lehrer f. geschäfts- kundlichen Unter- richt mit Ergän- zungsprüfung in Wirtschafts- und Staatslehre, m. tech- nischer oder künst- lerischer Vorbildung | Leiter der Tagesklassen und Fachschulen |
|-----------------|------------------|---|---|--|--|
| | | | | | |
| | 36—44 | 24—32 (hiez u 8 St. Präsenzzeit) | 24—28 | 22—28 | 22—28 |
| 1 | 5800 | 7200 | 7600 | 8000 | 8400 |
| 2 | 5985 | 7385 | 7785 | 8180 | 8580 |
| 3 | 6170 | 7570 | 7970 | 8360 | 8760 |
| 4 | 6355 | 7755 | 8155 | 8540 | 8940 |
| 5 | 6540 | 7940 | 8340 | 8720 | 9120 |
| 6 | 6725 | 8125 | 8525 | 8900 | 9300 |
| 7 | 6910 | 8310 | 8710 | 9080 | 9480 |
| 8 | 7095 | 8495 | 8895 | 9260 | 9660 |
| 9 | 7280 | 8680 | 9080 | 9440 | 9840 |
| 10 | 7465 | 8865 | 9265 | 9620 | 10020 |
| 11 | 7650 | 9050 | 9450 | 9800 | 10200 |
| 12 | 7835 | 9235 | 9635 | 9980 | 10380 |
| 13 | 8020 | 9420 | 9820 | 10160 | 10560 |
| 14 | 8205 | 9605 | 10005 | 10340 | 10740 |
| 15 | 8390 | 9790 | 10190 | 10520 | 10920 |
| 16 | 8575 | 9975 | 10375 | 10700 | 11100 |
| 17 | 8800 | 10200 | 10600 | 10880 | 11280 |
| 18 | | | | 11060 | 11460 |
| 19 | | | | 11200 | 11600 |

Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule:

| Dienstjahr | Unterricht im Glätten | Unterricht im Flik- ken, Wäschenähen, Stricken und ver- wandte Handarbei- ten, Knabenschnei- derei, Kochen und Haushalten (untere Stufe) | Unterricht in Damen- schneiderei, Sticken, Putzmachen, Filet-, Knüpf- und Klöppel- arbeiten, Durchbruch und Ziernähte, Kochen und Haushalten (obere Stufe), schulkundliche Fächer |
|------------|--------------------------|---|---|
| | | | |
| | 26—28 | 26—28 | 24—28 |
| 1 | 4200 | 5000 | 5600 |
| 2 | 4350 | 5150 | 5765 |
| 3 | 4500 | 5300 | 5930 |
| 4 | 4650 | 5450 | 6095 |
| 5 | 4800 | 5600 | 6260 |
| 6 | 4950 | 5750 | 6425 |
| 7 | 5100 | 5900 | 6590 |
| 8 | 5250 | 6050 | 6755 |
| 9 | 5400 | 6200 | 6920 |

| Dienstjahr | Unterricht im Glätten | Unterricht im Flik- ken, Wäschenähen, Stricken und ver- wandte Handarbei- ten, Knabenschnei- derei, Kochen und Haushalten (untere Stufe) | Unterricht in Damen- schneiderei, Sticken, Putzmachen, Filet-, Knüpf- und Klöppel- arbeiten, Durchbruch und Ziernähte, Kochen und Haushalten (obere Stufe), schulkundliche Fächer |
|------------|--------------------------|---|---|
| | | bei einer Pflichtstundenzahl von | |
| | 26—28 | 26—28 | 24—28 |
| 10 | 5550 | 6350 | 7085 |
| 11 | 5700 | 6500 | 7250 |
| 12 | 5850 | 6650 | 7415 |
| 13 | 6000 | 6800 | 7580 |
| 14 | 6150 | 6950 | 7745 |
| 15 | 6300 | 7100 | 7910 |
| 16 | 6400 | 7250 | 8100 |

§ 4. Die Besoldung der Lehrer respektive Lehrerinnen an mittleren Schulen, die an der Handelsfachschule unterrichten, darf diejenige der Lehrer respektive Lehrerinnen gleichen Dienalters der Handelsfachschule nicht übersteigen.

Haben Lehrkräfte, die an mittlern und obern Schulen oder an mittlern Schulen und an der Handelsfachschule unterrichten, Anspruch auf Altersentlastung, so entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion, ob eine Reduktion nur der von ihnen an der untern Schule erteilten Stundenzahl eintreten soll oder ob, wenn dies aus bestimmten Gründen nicht tunlich ist, gegebenenfalls ihre Besoldung belassen werden soll, auch wenn sie weniger Stunden als bisher an der obern Schule erteilen.

Die Jahresbesoldungen von definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen, die an obern Schulen oder an der Handelsfachschule ausschließlich oder vorwiegend in den Fächern Turnen, Singen, Schreiben, Freihandzeichnen, Stenographie, Maschinenschreiben unterrichten, werden festgesetzt wie folgt:

a) *Lehrer, die an obern Schulen unterrichten:*

| | Besoldung | Wöchentl. Pflicht- stundenzahl | Erreichungs- zeit Jahre | jährl. Er- höhung |
|---|------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| Lehrer mit Primarlehrer- patent | 7600—10600 | 24—30 | 16 | 185.— |
| Lehrer mit Mittellehrer- patent | 8000—11000 | 24—30 | 16 | 185.— |
| Lehrerinnen mit Primar- lehrerpatent | 5700—8400 | 22—27 | 15 | 180.— |
| Lehrerinnen mit Mittel- lehrerpatent | 6000—8700 | 22—27 | 15 | 180.— |

b) *Lehrer, die an der Handelsfachschule unterrichten:*

| | Besoldung | Wöchentl. Pflichtstundenzahl | Erreichungszeit Jahre | jährl. Erhöhung |
|--|------------|------------------------------|-----------------------|-----------------|
| Lehrer mit Primarlehrerpatent | 7100—10100 | 24—30 | 16 | 185.— |
| Lehrer mit Mittellehrerpatent | 7500—10500 | 24—30 | 16 | 185.— |
| Lehrerinnen mit Primarlehrerpatent | 5200—7900 | 22—27 | 15 | 180.— |
| Lehrerinnen mit Mittellehrerpatent | 5500—8200 | 22—27 | 15 | 180.— |

Die Besoldungen für die einzelnen Dienstjahre der verschiedenen Lehrerkategorien ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

| Dienstjahr | Lehrer an obern Schulen | | Lehrerinnen an obern Schulen | |
|------------|----------------------------------|------------------------|------------------------------|------------------------|
| | mit Primarlehrerpatent | mit Mittellehrerpatent | mit Primarlehrerpatent | mit Mittellehrerpatent |
| | bei einer Pflichtstundenzahl von | | | |
| | 24—30 | 24—30 | 22—27 | 22—27 |
| 1 | 7600 | 8000 | 5700 | 6000 |
| 2 | 7785 | 8185 | 5880 | 6180 |
| 3 | 7970 | 8370 | 6060 | 6360 |
| 4 | 8155 | 8555 | 6240 | 6540 |
| 5 | 8340 | 8740 | 6420 | 6720 |
| 6 | 8525 | 8925 | 6600 | 6900 |
| 7 | 8710 | 9110 | 6780 | 7080 |
| 8 | 8895 | 9295 | 6960 | 7260 |
| 9 | 9080 | 9480 | 7140 | 7440 |
| 10 | 9265 | 9665 | 7320 | 7620 |
| 11 | 9450 | 9850 | 7500 | 7800 |
| 12 | 9635 | 10035 | 7680 | 7980 |
| 13 | 9820 | 10220 | 7860 | 8160 |
| 14 | 10005 | 10405 | 8040 | 8340 |
| 15 | 10190 | 10590 | 8220 | 8520 |
| 16 | 10375 | 10775 | 8400 | 8700 |
| 17 | 10600 | 11000 | | |

| Dienstjahr | Lehrer der Handelsfachschule | | Lehrerinnen d. Handelsfachschule | |
|------------|----------------------------------|------------------------|----------------------------------|------------------------|
| | mit Primarlehrerpatent | mit Mittellehrerpatent | mit Primarlehrerpatent | mit Mittellehrerpatent |
| | bei einer Pflichtstundenzahl von | | | |
| | 24—30 | 24—30 | 22—27 | 22—27 |
| 1 | 7100 | 7500 | 5200 | 5500 |
| 2 | 7285 | 7685 | 5380 | 5680 |
| 3 | 7470 | 7870 | 5560 | 5860 |
| 4 | 7655 | 8055 | 5740 | 6040 |

| Dienstjahr | Lehrer der Handelsfachschule | | Lehrerinnen d. Handelsfachschule | |
|------------|----------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| | mit Primar- lehrerpatent | mit Mittel- lehrerpatent | mit Primar- lehrerpatent | mit Mittel- lehrerpatent |
| | bei einer Pflichtstundenzahl von | | | |
| | 24—30 | 24—30 | 22—27 | 22—27 |
| 5 | 7840 | 8240 | 5920 | 6220 |
| 6 | 8025 | 8425 | 6100 | 6400 |
| 7 | 8210 | 8610 | 6280 | 6580 |
| 8 | 8395 | 8795 | 6460 | 6760 |
| 9 | 8580 | 8980 | 6640 | 6940 |
| 10 | 8765 | 9165 | 6820 | 7120 |
| 11 | 8950 | 9350 | 7000 | 7300 |
| 12 | 9135 | 9435 | 7180 | 7480 |
| 13 | 9320 | 9720 | 7360 | 7660 |
| 14 | 9505 | 9905 | 7540 | 7840 |
| 15 | 9690 | 10090 | 7720 | 8020 |
| 16 | 9875 | 10275 | 7900 | 8200 |
| 17 | 10100 | 10500 | | |

An mittlern Schulen definitiv angestellte Lehrer, die auch Unterricht an obern Schulen in den oben genannten Fächern erteilen, erhalten für jede an einer obern Schule erteilte Unterrichtsstunde eine Zulage von Fr. 40.—, definitiv angestellte Lehrerinnen eine Zulage von Fr. 30.—. Für jede an der Handelsfachschule in den genannten Fächern erteilte Unterrichtsstunde erhalten solche Lehrer eine Zulage von Fr. 15.—. Erteilen diese Lehrkräfte 20 oder mehr Stunden an der höhern Schule, so beträgt die Pflichtstundenzahl 24—30 für Lehrer, 22—27 für Lehrerinnen.

Im übrigen gilt § 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen, die ausschließlich oder vorwiegend Unterricht in den oben genannten Fächern erteilen, wird vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgesetzt. Hierbei ist auf die Vorbildung des Lehrers, die Zahl der in diesen Fächern erteilten Stunden und den Umfang notwendiger Vorbereitungsarbeit Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Die Besoldungen für die Jahresstunde solcher Lehrer und Lehrerinnen, die nicht die Pflichtstundenzahl erteilen, ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

| Dienstjahr | Lehrer | | | |
|------------|----------------------|------------------------|-------------------------------|---------------------|
| | an untern Schulen | an mittlern Schulen | an der Handels- fachschule | an obern Schulen |
| 1 | 195 | 240 | 260 | 300 |
| 2 | 200 | 246 | 266 | 306 |
| 3 | 205 | 252 | 272 | 312 |
| 4 | 210 | 258 | 278 | 318 |

| Dienstjahr | Lehrer | | | |
|------------|-------------------|---------------------|--------------------------|------------------|
| | an untern Schulen | an mittlern Schulen | an der Handelsfachschule | an obern Schulen |
| 5 | 215 | 264 | 284 | 324 |
| 6 | 220 | 270 | 290 | 330 |
| 7 | 225 | 276 | 296 | 336 |
| 8 | 230 | 282 | 302 | 342 |
| 9 | 235 | 288 | 308 | 348 |
| 10 | 240 | 294 | 314 | 354 |
| 11 | 245 | 300 | 320 | 360 |
| 12 | 250 | 306 | 326 | 366 |
| 13 | 255 | 312 | 332 | 372 |
| 14 | 261 | 319 | 339 | 379 |
| 15 | 267 | 326 | 346 | 386 |
| 16 | 273 | 333 | 353 | 393 |
| 17 | 280 | 340 | 360 | 400 |
| 18 | | | | 407 |
| 19 | | | | 414 |

| Dienstjahr | Lehrerinnen | | | | |
|------------|-------------------|---------------------|--------------------------|------------------|--------------------|
| | an untern Schulen | an mittlern Schulen | an der Handelsfachschule | an obern Schulen | Arbeitslehrerinnen |
| 1 | 178 | 207 | 230 | 234 | 143 |
| 2 | 183 | 213 | 236 | 241 | 148 |
| 3 | 188 | 219 | 242 | 248 | 153 |
| 4 | 193 | 225 | 248 | 255 | 158 |
| 5 | 198 | 231 | 254 | 262 | 163 |
| 6 | 203 | 237 | 260 | 269 | 168 |
| 7 | 208 | 243 | 266 | 276 | 173 |
| 8 | 213 | 249 | 272 | 283 | 178 |
| 9 | 218 | 255 | 278 | 290 | 183 |
| 10 | 223 | 261 | 284 | 298 | 188 |
| 11 | 228 | 267 | 290 | 306 | 193 |
| 12 | 234 | 273 | 296 | 314 | 198 |
| 13 | 240 | 279 | 302 | 322 | 203 |
| 14 | 246 | 286 | 308 | 330 | 209 |
| 15 | 252 | 293 | 315 | 338 | 215 |
| 16 | 258 | 300 | 322 | 346 | 221 |

Nach zurückgelegtem 50. respektive 55. Altersjahr gelten folgende Ansätze:

| | vom 51.—55. Altersjahr | vom 56. Altersjahr an |
|---------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| Lehrer an untern Schulen | 205—290 | 215—300 |
| „ „ mittlern Schulen | 257—364 | 277—392 |
| „ „ der Handelfachschule | 278—385 | 300—415 |
| „ „ obern Schulen | 322—446 | 350—483 |
| Lehrerinnen an untern Schulen | 192—278 | 200—290 |

| | vom 51.—55. Altersjahr | vom 56. Alters- jahr an |
|---------------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Lehrerinnen an mittlern Schulen . . . | 224—324 | 233—337 |
| „ „ der Handelsfachschule . . . | 248—348 | 258—362 |
| „ „ obern Schulen . . . | 262—375 | 286—409 |
| Arbeitslehrerinnen | 154—238 | 166—258 |

Lehrer der Allgemeinen Gewerbeschule:

| Dienstjahr | Lehrer mit hand- werklicher Vorbildung | Lehrer mit Mittellehrer- diplom | Lehrer mit Ergänzungs- prüfung in Wirtschafts- und Staats- lehre, Lehrer mit tech- nischer oder künstlerischer Vorbildung | Lehrer mit höherer tech- nischer oder künstlerischer Vorbildung für den Unter- richt an Tages- klassen und für Fächer mit besondern An- forderungen |
|------------|---|---------------------------------------|--|---|
| 1 | 247 | 269 | 320 | 334 |
| 2 | 253 | 276 | 327 | 341 |
| 3 | 259 | 283 | 334 | 348 |
| 4 | 265 | 290 | 341 | 355 |
| 5 | 271 | 297 | 348 | 362 |
| 6 | 277 | 304 | 355 | 369 |
| 7 | 283 | 311 | 362 | 376 |
| 8 | 289 | 318 | 369 | 383 |
| 9 | 295 | 325 | 376 | 390 |
| 10 | 301 | 332 | 383 | 397 |
| 11 | 307 | 339 | 390 | 404 |
| 12 | 313 | 346 | 397 | 411 |
| 13 | 319 | 353 | 404 | 418 |
| 14 | 325 | 360 | 412 | 425 |
| 15 | 331 | 367 | 420 | 432 |
| 16 | 337 | 374 | 428 | 439 |
| 17 | 344 | 382 | 436 | 446 |
| 18 | | | 444 | 454 |
| 19 | | | 452 | 462 |

Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule:

| Dienstjahr | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe |
|------------|----------|----------|----------|
| 1 | 155 | 185 | 215 |
| 2 | 160 | 190 | 221 |
| 3 | 165 | 195 | 227 |
| 4 | 170 | 200 | 233 |
| 5 | 175 | 205 | 239 |
| 6 | 180 | 210 | 245 |
| 7 | 185 | 215 | 251 |
| 8 | 190 | 220 | 257 |

| Dienstjahr | 1. Stufe | 2. Stufe | 3. Stufe |
|------------|----------|----------|----------|
| 9 | 195 | 225 | 263 |
| 10 | 200 | 230 | 270 |
| 11 | 205 | 235 | 277 |
| 12 | 210 | 240 | 284 |
| 13 | 215 | 246 | 291 |
| 14 | 220 | 252 | 298 |
| 15 | 226 | 258 | 305 |
| 16 | 232 | 264 | 312 |

§ 6. Die Verrechnung der auf die einzelnen Schulen fallenden Anteile der Besoldung definitiv angestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen unterrichten, wird vom Erziehungsdepartement vorgenommen.

Die Besoldung von Arbeitslehrerinnen, die zugleich Unterricht in Turnen, Singen, Schreiben, Freihandzeichnen, Stenographie, Maschinenschreiben erteilen, wird — sofern die Zahl der in diesen Fächern erteilten Stunden mehr als 5 beträgt — nach der Zahl der in jeder Fachgruppe erteilten Stunden berechnet.

§ 7. Bei der Anstellung von Lehrern ist im Beschluß des Erziehungsrates stets anzugeben, ob allenfalls angerechnete Dienstjahre nur für die Berechnung der Pension oder auch für die Berechnung der Besoldungsansätze maßgebend sein sollen.

Außer dem Besoldungsansatz beim Eintritt sind auch der Zeitpunkt und der Betrag der nächsten Erhöhung anzugeben.

Wenn ein Lehrer an einer untern oder mittlern Schulstufe ganz oder zum Teil Unterricht an einer obern Schulstufe übernimmt, so soll er eine nach seinem Dienstalder und nach seiner Stundenzahl an der obern Schule bemessene Besoldungserhöhung erhalten. Diese soll in der Regel während des 1. und 2. Jahres des Übertritts die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisher bezogenen Besoldung und der Besoldung der obern Stufe betragen, die dem Dienstalder an der untern Stufe entspricht.

§ 8. Bei der Anstellung an eine Schule des Kantons Baselstadt gelten für die Anrechnung von Dienstjahren als Schulen gleicher Stufe

mit den *untern Schulen*:

die Primarklassen der Freien evangelischen Volksschule;
sonstige Schulen, die der Erziehungsrat als gleichwertige Primarschulen anerkennt;

mit den *mittlern Schulen*:

je nach der Art der Fächer die Schule des Kaufmännischen Vereins;
die entsprechende Abteilung der Freien evangelischen Volksschule;

mit den *obern Schulen*:

je nach der Art der Fächer die Schule des Kaufmännischen Vereins;

die entsprechende Abteilung der Freien evangelischen Volksschule;

Die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre ist bei der festen Anstellung zu bestimmen.

§ 9. 1. Als nicht definitiv oder nicht provisorisch angestellte Lehrer gelten:

- a) Vikare mit festem Pensum, d. h. Vikare, denen für die Dauer wenigstens eines Jahres ein Pensum übertragen worden ist;
- b) freie Vikare, d. h. Vikare ohne festes Pensum, denen Vikariate auf die Dauer von weniger als einem Jahre übertragen werden;
- c) die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule.

2. Sofern die Pflichtstundenzahl erteilt wird, betragen die Jahresbesoldungen:

- a) der provisorisch angestellten Lehrer Fr. 200.— weniger als das Minimum der Besoldung der festangestellten Lehrer;
- b) der Vikare mit festem Pensum Fr. 400.— weniger als das Minimum der Besoldung der definitiv angestellten Lehrer.

Die Besoldungen der in a) und b) genannten Lehrkräfte werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt. Die Ferien werden bezahlt.

3. Erteilen provisorisch angestellte Lehrer oder Vikare mit festem Pensum eine Stundenzahl, die kleiner ist als die Pflichtstundenzahl, so erhalten sie für jede von ihnen erteilte Jahresstunde die nachstehend angegebene Besoldung:

| | Vikare mit festem Pensum | provisorisch angestellte Lehrer |
|-------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
| untere Schulen, Lehrer | 180.— | 190.— |
| Lehrerinnen | 165.— | 170.— |
| mittlere Schulen, Lehrer | 225.— | 230.— |
| Lehrerinnen | 190.— | 200.— |
| Handelsfachschule, Lehrer | 245.— | 255.— |
| Lehrerinnen | 215.— | 225.— |
| obere Schulen, Lehrer | 285.— | 295.— |
| Lehrerinnen | 225.— | 235.— |

Lehrer und Lehrerinnen, die ausschließlich oder vorwiegend in den in § 4, Absatz 3, genannten Fächern unterrichten:

| | Vikare mit festem Pensum | provisorisch angestellte Lehrer |
|--|-----------------------------|---------------------------------------|
| obere Schulen: | | |
| Lehrer mit Primarlehrerpatent . . . | 240.— | 245.— |
| „ „ Mittellehrerpatent . . . | 255.— | 260.— |
| Lehrerinnen mit Primarlehrerpatent . . | 195.— | 205.— |
| „ „ Mittellehrerpatent . . . | 205.— | 215.— |
| Handelsfachschule: | | |
| Lehrer mit Primarlehrerpatent . . . | 225.— | 230.— |
| „ „ Mittellehrerpatent . . . | 235.— | 240.— |
| Lehrerinnen mit Primarlehrerpatent . . | 180.— | 185.— |
| „ „ Mittellehrerpatent . . . | 190.— | 195.— |
| Arbeitslehrerinnen | 140.— | 145.— |
| Koch- und Haushaltungslehrerinnen . . | 165.— | 170.— |
| Allg. Gewerbeschule 1. Stufe | 120.— | 125.— |
| 2. Stufe | 170.— | 175.— |
| 3. Stufe | 255.— | 265.— |
| 4. Stufe | 270.— | 280.— |
| 5. Stufe | 285.— | 295.— |
| Frauenarbeitsschule 1. Stufe | 135.— | 140.— |
| 2. Stufe | 165.— | 170.— |
| 3. Stufe | 185.— | 190.— |

4. Bei der provisorischen Anstellung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule bestimmt der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulbehörden, ob diese Lehrkräfte nach den Ansätzen des § 5 oder denjenigen des § 9 dieser Verordnung zu besolden sind.

Definitiv angestellte Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen werden nach den in § 5 festgesetzten Ansätzen besoldet.

5. Die freien Vikare erhalten die im Reglement für die zentrale Vikariatskasse festgesetzte Bezahlung.

§ 10. Die Schulinspektionen haben die von ihnen festgesetzten Stundenzahlen der definitiv angestellten Lehrer alljährlich spätestens im Monat März dem Erziehungsdepartement zur Überprüfung zuzustellen.

Eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum kann nur für Lehrer erfolgen, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. Für diese kann die Pflichtstundenzahl festgesetzt werden wie folgt:

| | vom 51.—55. Altersjahr | vom 56. Altersjahr an |
|--|---------------------------|-----------------------------|
| Für Lehrer | | |
| an untern Schulen | 31 | 30 |
| an mittlern Schulen und an der Handels- fachschnle | 28 | 26 |
| an obern Schulen | 24 | 20 |
| Für Lehrerinnen | | |
| an untern Schulen | 26 | 25 |
| an mittlern Schulen und an der Handels- fachschnle | 25 | 24 |
| an obern Schulen | 23 | 20 |
| Für Lehrer, die an mittlern und obern Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten | | |
| an letztern 11—20 Stunden unterrichten . | 26 | 22 |
| an letztern 11—20 Stunden unterrichten . | 25 | 22 |
| an letztern über 20 Stunden unterrichten . | 25 | 21 |
| Für Lehrerinnen, die an mittlern und obern Schulen, | | |
| an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten | 25 | 22 |
| an letztern 11—20 Stunden unterrichten . | 24 | 22 |
| an letztern über 20 Stunden unterrichten . | 24 | 21 |
| Für Lehrer und Lehrerinnen, die ausschließ- lich oder vorwiegend in den in § 4, Ab- satz 3, genannten Fächern unterrichten: | | |
| obere Schulen und Handelsfachschnle: | | |
| Lehrer | 27 | 24 |
| Lehrerinnen | 24 | 22 |
| Arbeitslehrerinnen | 26 | 24 |
| Für Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule: | | |
| 1. Stufe | 40 | 36 |
| 2. Stufe | 28 | 24 |
| 3. Stufe | 26 | 24 |
| 4. und 5. Stufe | 26 | 22 |
| Für Lehrerinnen der Frauenarbeitsschnle: | | |
| 1. und 2. Stufe | 27 | 26 |
| 3. Stufe | 26 | 24 |

Lehrer, die hier nicht aufgeführt sind, können vom Erziehungs-
rat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion in sinn-
gemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen oder in sonstiger
Weise entlastet werden.

Bei der Festsetzung der Stundenzahl der definitiv angestellten
Lehrer gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß den jüngern Leh-
rern mehr Stunden zuzuteilen sind als den ältern und an den obern

Schulen den Lehrern für wissenschaftliche Fächer weniger Stunden als den Lehrern, die in Turnen, Singen, Schreiben, Freihandzeichnen, Stenographie, Maschinenschreiben unterrichten.

Lehrern, deren Unterricht Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfang bedingt, kann die hierfür verwendete Zeit bis zu 5 Stunden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden. Diese Bestimmung gilt in sinngemäßer Anwendung auch für provisorisch angestellte Lehrer und Vikare mit festem Pensum.

Durch die genannten Entlastungen darf jedoch die Stundenzahl eines Lehrers nicht unter das Minimum der Pflichtstundenzahl der Kategorie, der er angehört, sinken.

Die Besoldung eines Lehrers erleidet dadurch, daß ihm die hier genannten Entlastungen gewährt werden, keine Herabsetzung.

Der Regierungsrat entscheidet auf den Antrag des Erziehungsrates darüber, ob die Zuweisung einer das Minimum der Pflichtstundenzahl unterschreitenden Stundenzahl an einen Lehrer keine Herabsetzung der Besoldung zur Folge haben soll.

Die Zuteilung der Fächer und Stunden hat schriftlich oder durch Auflegen des Stundenplanentwurfs rechtzeitig zu erfolgen, so daß dem Lehrer die Möglichkeit gewährleistet ist, vor dem Druck des Pensums zu rekurrieren. Allfällige Einwendungen gegen das zugewiesene Pensum sind zunächst dem Schulvorsteher innert zwei Tagen nach erfolgter Zuteilung oder nach Auflegung des Entwurfs schriftlich bekannt zu geben. Der Schulvorsteher hat die Einwendungen der Inspektion zum Entscheid vorzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Lehrer innert drei Tagen schriftlich an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekurrieren.

Die Vernehmlassung der Inspektion hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11. Die Stundenzahl der provisorisch angestellten Lehrer stimmt in der Regel mit dem Maximum der Pflichtstundenzahl der definitiv angestellten Lehrer der Schule, an der sie tätig sind, überein. Das Maximum der Pflichtstundenzahl darf nicht überschritten werden. Über die allfällige Zuteilung einer kleinern Stundenzahl entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion.

Die Stundenzahl der Vikare mit festem Pensum wird von der zuständigen Inspektion auf den Vorschlag des Schulvorstehers festgesetzt. Sie darf das Maximum der Pflichtstundenzahl der festangestellten Lehrer nicht übersteigen.

Die Stundenzahl der freien Vikare wird vom Schulvorsteher festgesetzt.

§ 12. Für definitiv angestellte Lehrer, die an Schulen verschiedener Stufe unterrichten, beträgt — vorbehaltlich der Be-

stimmungen des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes — die Pflichtstundenzahl:

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| bei gleichzeitigem Unterricht an | |
| untern und mittlern Schulen | 28—32 Stunden |
| „ „ obern Schulen | 26—30 „ |

§ 13. Überstunden werden einzeln nach Jahresstundenansätzen entschädigt. Diese werden in der Regel nach der Formel berechnet: Jahresbesoldung des Lehrers geteilt durch seine Pflichtstundenzahl.

Der Erziehungsrat entscheidet auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion, wenn von dieser Regel abgewichen werden soll.

Eine Entschädigung für Überstunden wird nicht entrichtet, wenn einem Lehrer nur während einem Semester Überstunden zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Durchschnitt der Wochenstundenzahl im laufenden Schuljahr das gesetzliche Maximum nicht überschreitet.

§ 14. Die Entlastung eines Lehrers soll in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres eintreten. Begehren sind wenn möglich so frühzeitig einzureichen, daß sie bei der Aufstellung des Budgets berücksichtigt werden können.

Erteilt ein Lehrer nicht die seinem Alter entsprechende Stundenzahl, um eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung auszuüben, so kann seine Besoldung angemessen herabgesetzt werden. Den Entscheid hierüber trifft der Regierungsrat.

§ 15. Die Besoldung der Konrektoren darf mit Einschluß der ihnen gewährten Entschädigung nicht höher sein als das Maximum der Besoldung der Rektoren.

§ 16. Bei Herabsetzung der Stundenzahl darf das Minimum der Pflichtstundenzahl nicht unterschritten werden.

§ 17. Über Fälle, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates.

§ 18. Durch diese Vollziehungsverordnung wird die Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Die Bestimmungen dieser Verordnung, die die definitiv und die provisorisch angestellten Lehrer der Handelsfachschule sowie die Vikare mit festem Pensum an dieser Schule betreffen, treten mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1930/31, die übrigen Bestimmungen auf den Beginn des Schuljahres 1931/32 in Wirksamkeit.

15. **Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 11. März 1927.** [Abänderungen der §§ 6, 8 und 12.] (Genehmigt am 28. März 1931.)
-
16. **Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen.** (Vom Regierungsrat am 26. April 1927 genehmigt.) [Provisorisch.] (Abänderungen vom 1. Dezember 1931.)
-
17. **Reglement für die Prüfung von Gewerbelehrerinnen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Oktober 1931.) [Provisorisch.]
-
18. **Amtsordnung für die Lehrer der Frauenarbeitschule.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1931.)
-
19. **Amtsordnung für die Rektoren.** (Vom Regierungsrat am 27. November 1931 genehmigt.)
-
20. **Geschäftsordnung für die Lehrer-Konferenzen der Frauenarbeitschule.** (Vom 12. Mai 1931.)
-
21. **Dienstordnung für die Schulabwarte.** (Vom Erziehungsrat am 16. Februar 1931 genehmigt.)
-
22. **Statuten der Pensions- und Hinterlassenenkasse für die Lehrer, Beamten und Angestellten der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Basel.** (Genehmigt vom Regierungsrat am 7. August 1931.)
-
23. **Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1913 betreffend die Einrichtung einer Witwen- und Waisenkasse an der Universität.** (Vom Großen Rat genehmigt am 20. November 1930, vom Regierungsrat in Kraft erklärt am 2. Januar 1931.)
-
24. **Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Universität Basel.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Januar 1931.)
-

Nachtrag 1930.

25. Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

26. Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichtes an Mädchenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

XIII. Kanton Baselland.

Reglement für die Schulprüfungen. (Vom 3. Oktober 1931.) [Provisorisch.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

Mittelschulen.

Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule in die Kantonschule. (Vom 22. Januar 1931.)

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Primarschule.

Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat erlassen am 1. Oktober 1931.)

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zukommende Bundessubvention wird zu Beiträgen für die Primarschule verwendet wie folgt:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen.
2. An die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen, an die Aufbesserung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen, sowie zur Aeufnung der allgemeinen Lehrerpensionskasse.
3. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und an Schulbibliotheken.
4. An die Kosten der Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schüler und an diejenigen für Ferienversorgung.